

Abschrift

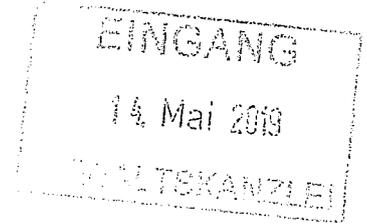
Aktenzeichen:

8 T 89/19

111a AR 10/19.B AG Bingen am
Rhein



Landgericht
Mainz



Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend

[REDACTED], geboren am **[REDACTED]**, zuletzt aufenthältig in der Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige, Konrad-Adenauer-Straße 51, 55218 Ingelheim am Rhein

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lerche, Schröder & Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

weitere Beteiligte:

Stadtverwaltung Speyer, - Ausländerbehörde -, Spaldinger Straße 100, 67346 Speyer

- antragstellende Behörde -

wegen: Feststellung der Rechtswidrigkeit einer fortdauernden Inhaftierung

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Mainz durch die Präsidentin des Landgerichts Blettner, den Richter am Landgericht Hartmann und die Richterin am Amtsgericht Dr. Siebert am 29.04.2019 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 11. März 2019 (Az.: 111a AR 10/19.B) wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Betroffene zu tragen.
3. Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf „bis 500 €“ festgesetzt.
4. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.
5. Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe ohne Anordnung von Ratenzahlungen unter Anordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, bewilligt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 ordnete das Amtsgericht Frankfurt am Main gegen den Betroffenen Abschiebungshaft bis zum 20. März 2019 an. Die Vollziehung der Haft erfolgte den Angaben des Betroffenen zufolge in der Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige in Ingelheim am Rhein. Auf Beschwerde des Betroffenen hob das Landgericht Frankfurt am Main den Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 19. Dezember 2018 mit Beschluss vom 10. Februar 2019 auf und ordnete die sofortige Entlassung des Betroffenen aus der Haft an. Tatsächlich aus der Haft entlassen wurde der Betroffene jedoch erst am 12. Februar 2019.

Am 21. Februar 2019 hat der Betroffene bei dem Amtsgericht Bingen am Rhein die Feststellung beantragt, dass seine Freiheitsentziehung vom Zeitpunkt des Erlasses des Haftaufhebungsbeschlusses des Landgerichts Frankfurt am Main vom 10. Februar 2019 bis zu seiner Freilassung am 12. Februar 2019 rechtswidrig gewesen sei, und außerdem einen Verfahrenskostenhilfeantrag gestellt. Das Amtsgericht Bingen am Rhein hat durch den angefochtenen Beschluss vom 11. März 2019 beschlossen, dass eine Entscheidung über den Feststellungsantrag des Betroffenen nicht veranlasst sei, und den Verfahrenskostenhilfeantrag zurückgewiesen. Hiergegen hat der Betroffene am 22. März 2019 Beschwerde eingelegt. Das Amtsgericht Bingen am Rhein hat der Beschwerde durch Nichtabhilfebeschluss vom 26. März 2019 nicht abgeholfen und sie dem Landgericht Mainz zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Bingen am Rhein vom 11. März 2019 ist zulässig, insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 FamFG statthaft sowie form- und fristgerecht gemäß §§ 63 Abs. 1 und 34, 64 Abs. 1 und 2 FamFG eingelegt.

Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat es vielmehr zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt, die von dem Betroffenen begehrte Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner über den 10. Februar 2019 hinausgehenden Freiheitsentziehung auszusprechen.

Denn eine Rechtsgrundlage für eine derartige Feststellung durch das für Abschiebehaftsachen zuständige Gericht besteht nicht. Sie ergibt sich insbesondere nicht aus § 62 Abs. 1 FamFG, da hier kein Fall einer Erledigung einer angefochtenen Entscheidung im Laufe eines Beschwerdeverfahrens vorliegt, sondern der Betroffene vielmehr nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens gegenüber einem erstinstanzlichen Gericht die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Freiheitsentziehung begehrt und letztere außerdem auch nicht auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht, sondern vielmehr gerade ohne eine entsprechende richterliche Haftanordnung erfolgt ist.

Dass eine Freiheitsentziehung ohne richterliche Haftanordnung bzw. die Fortdauer einer Freiheitsentziehung nach Aufhebung einer zuvor bestehenden Haftanordnung rechtswidrig ist, liegt auf der Hand. Vor dem Hintergrund des Gebots eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) ist dem Betroffenen auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die beantragte Feststellung der Rechtswidrigkeit einer solchen Freiheitsentziehung nicht ohne weiteres abzusprechen. Mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage bzw. Befugnisnorm sieht die Kammer jedoch sowohl das Amtsgericht Bingen am Rhein als auch sich selbst daran gehindert, eine derartige Feststellung auszusprechen.

Vor diesem Hintergrund vermag die Kammer sich auch dem von dem Betroffenen vorgelegten Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 18. März 2019 (Az.: 44 XIV 39/19 B) nicht anzuschließen. Denn auch dort wird mit keinem Wort ausgeführt, auf welche gesetzliche Grundlage das Gericht die von ihm ausgesprochene Feststellung stützt.

Auch ohne die beantragte Feststellung der Rechtswidrigkeit der erlittenen Freiheitsentziehung durch das Amtsgericht Bingen am Rhein ist der Betroffene allerdings selbstverständlich nicht daran gehindert, wegen der erlittenen Freiheitsentziehung Schadensersatzansprüche nach Art. 5 Abs. 5 EMRK geltend zu machen. Insbesondere ist hierfür entgegen der Auffassung des Betroffenen eine vorherige Feststellung der Rechtswidrigkeit durch das für Abschiebehaftsachen zuständige Gericht nicht erforderlich. Vielmehr hat das über den Schadensersatzanspruch entscheidende Gericht in eigener Zuständigkeit die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung zu prüfen (vgl. Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl. 2017, Art. 5 EMRK Rn. 110, m. w. Nachw.).

Das Amtsgericht Bingen am Rhein hat es somit zu Recht abgelehnt, die von dem Betroffenen begehrte Feststellung auszusprechen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Betroffenen war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § §§ 81 Abs. 1 S. 1, 84 FamFG und die Festsetzung des Ge-

schäftswertes des Beschwerdeverfahrens aus § 36 Abs. 2 GNotKG, wobei sich die Kammer insofern an der Höhe der dem Betroffenen für die zu Unrecht erlittene Haft zustehenden Entschädigungssumme orientiert hat.

Im Hinblick auf die abweichende Entscheidung des Amtsgerichts Hannover sowie den Umstand, dass unter dem Blickwinkel eines effektiven Rechtsschutzes dem Betroffenen grundsätzlich die Möglichkeit für eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der erlittenen Freiheitsentziehung eröffnet werden sollte, erachtet die Kammer zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gemäß § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 FamFG die Zulassung der Rechtsbeschwerde als geboten. Höchst- oder obergerichtliche Rechtsprechung zu der hier streitgegenständlichen Frage der Statthaftigkeit des von dem Betroffenen gestellten isolierten Feststellungsantrags gibt es nach dem Kenntnisstand der Kammer bislang nicht.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren folgt aus § 76 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 114 ZPO. Der Betroffene ist bedürftig im Sinne des Verfahrenskostenhilferechts. Da die hier maßgebliche Rechtslage bislang höchstrichterlich nicht geklärt ist, ist auch das Erfordernis einer hinreichenden Erfolgsaussicht der Beschwerde zu bejahen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim

Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechnigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem

Landgericht Mainz
Diether-von-Isenburg-Straße
55116 Mainz

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Blettner
Präsidentin
des Landgerichts

Hartmann
Richter
am Landgericht

Dr. Siebert
Richterin
am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 06.05.2019.

Wilhelm, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle